

Nr. 458D

07.09.2014

BOFAXE



Journalisten unter Beschuss in der Ostukraine – Der humanitär-völkerrechtliche Schutz von Journalisten in bewaffneten Konflikten

Autor / Nachfragen

Tassilo Singer

Wissenschaftl. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Völkerrecht, Europarecht und ausländisches Verfassungsrecht Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Nachfragen:
singer@europa-uni.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Rechtsstellung von Journalisten im bewaffneten Konflikt am Beispiel des bewaffneten Konflikts in der Ost-Ukraine

Kommentar zur Sendung Weltspiegel extra vom 02.09.2014 – Mörderischer Ukraine-Krieg – Flucht aus Ilowajsk, www.daserste.de.

11ème Commission, The International Status, Rights and Duties of Duly Accredited Journalists in Times of Armed Conflict, Rapporteur: Yoram Dinstein, *Annuaire de l'institut de droit international – Session de Naples – Volume 73 -2009*.

Am 02.09.2014 zeigte die Sendereihe Weltspiegel eine Extra-Reportage zum Ukraine Konflikt, in der ARD-Journalisten eine Ukrainische Freiwilligen Miliz in der Ostukraine begleitet hatten. Bei Verlassen des Gebiets in Begleitung eines Verwundetentransports geriet sowohl dieser als auch das Fahrzeug der Journalisten unter Beschuss. Dies gibt Anlass dazu, den Schutz von Journalisten aus Sicht des humanitären Völkerrechts zu untersuchen.

Journalisten i.S.d. humanitären Völkerrechts sind alle Korrespondenten, Reporter, Fotografen und deren technische Film, Radio und Fernseh-Assistenten, die gewöhnlich gefährliche berufliche Aufträge in Gebieten eines bewaffneten Konflikts ausführen (vgl. Art. 2 (a) Draft United Nations Convention on the Protection of Journalists Engaged in Dangerous Missions in Areas of Armed Conflict). Dazu zählen auch Fahrer, Dolmetscher und Sicherheitsdienste (US/RES/1738 {2006}). Nach Art. 79 Abs. 1 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen (ZP I) gelten Journalisten als Zivilpersonen i.S.d. Art. 50 Abs.1 ZP I. Ein Journalist ist dabei von Militärjournalisten und von Kriegsberichterstatter i.S.d. Humanitären Völkerrechts abzugrenzen. Militärjournalisten sind reguläre Angehörige der Streitkräfte und erfüllen ihre journalistische Tätigkeit, um über die Kampfhandlungen für die Nachrichtenorgane der Streitkräfte zu berichten. Sie sind als reguläre Kombattanten zu qualifizieren und zählen daher zu den legitimen Zielen, die nach dem humanitären Völkerrecht angegriffen werden dürfen. Kriegsberichterstatter werden in der III. Genfer Konvention (GK III) aufgeführt unter den Personen, die den Streitkräften folgen, ohne in sie eingegliedert zu sein. Nach Art. 4 A Abs. 4 GK III erhalten Kriegsberichterstatter ebenso wie reguläre Mitglieder der Streitkräfte Kriegsgefangenenstatus. Kriegsberichterstatter müssen sich dabei ordnungsgemäß akkreditieren gem. Art. 79 Abs. 2 ZP I, bestimmten Grundregeln zustimmen und von den bewaffneten Kräften, die sie begleiten, eine Genehmigung erhalten. Sie müssen für Ihren Status zu jedem Zeitpunkt einen Ausweis mit sich führen, der eine deklarative Funktion wie eine Soldatenuniform erfüllt. Trotz dieser Akkreditierung gelten auch Kriegsberichterstatter als Zivilpersonen nach Art. 79 Abs.1,2 ZP I. In diesem Fall hat das ARD Team eine Woche lang ein ukrainisches Freiwilligenbataillon begleitet, am Lagerleben teilgenommen, Vorstöße gefilmt und Interviews mit Mitgliedern der Truppe geführt. Diese Indikatoren sprechen daher dafür, dass das ARD-Team als Kriegsberichterstatter zu qualifizieren wäre. Selbst wenn nicht, hätten Sie als Journalisten ebenfalls Zivilisten-Status und dürfen nicht angegriffen werden. Aufgrund der unklaren Beteiligung Russlands im Konflikt, kann aber nicht zwingend von einem internationalen bewaffneten Konflikt ausgegangen werden, mit der Folge, dass die Genfer Konventionen und das ZP I je nach Perspektive nicht anwendbar sein dürften. Dennoch läuft der Schutz von Journalisten im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt nicht leer. Diese können mangels normierter Grundlage zwar keinen Kriegsberichterstatter-Status erlangen, sie sind aber trotzdem nach Völkergewohnheitsrecht als Zivilisten anzusehen und ohne Beteiligung an Kampfhandlungen als illegitime Ziele einzustufen (Gemeinsamer Art.3 GK I – IV; Rule 34 ICRC Customary International Law Study). Sollten sie angegriffen werden, stellt dies grds. nach Art. 8 Abs.2 (e) (i) Rom-Statut ein Kriegsverbrechen dar. Einzige Ausnahme hiervon kann ein Angriff darstellen, bei dem Journalisten durch einem Angriff als Kollateralschäden verletzt oder getötet werden, welche im Verhältnis zum konkreten unmittelbaren militärischen Vorteil (vgl. Art. 51 Abs. 5 (b) ZP I und Rule 14 ICRC-Study) stehen. Die Ukraine hat das Rom-Statut allerdings nicht ratifiziert.

Nachdem die ukrainischen Kräfte von den Separatisten eingekesselt wurden, wurde das ARD-Team, das einen wohl mit den Separatisten vereinbarten Verwundetentransport begleitete, beschossen. Dies stellt klar einen unzulässigen Angriff gegen Zivilpersonen (vgl. Art. 51 Abs. 2 ZP I, Gemeinsamer Art.3 GK I – IV und Rule 7 ICRC-Study) und damit ein Kriegsverbrechen dar. Dass darüber hinaus ein gekennzeichnete Konvoi, der mit Verwundeten beladen war, beschossen wurde, ist als weiteren Verstoß gegen den Gemeinsamen Art.3 Abs.1 GK I – IV und als separates Kriegsverbrechen zu qualifizieren. Unabhängig davon wurde gestern gemeldet, dass ein russischer Journalist in der Ostukraine erschossen wurde. Es bleibt zu hoffen, dass alle Konfliktparteien wieder zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts finden.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.